

## Versicherteninformation „Frühe Hilfen“

### Inhalte und Ziele des Versorgungsprogramms „Frühe Hilfen“

Ein Baby zu bekommen und die ersten Lebensjahre eines Kindes sind einerseits eine große Freude andererseits stellen sich viele Fragen, da ein Kind das ganze Leben verändern kann. Die Fachkräfte der Frühen Hilfen in Ihrem Landkreis/in Ihrer Stadt bieten Ihnen Beratung in allen Fragen zur Entwicklung und Förderung Ihres Kindes an oder stellen Ihnen auf Ihren Wunsch hin z.B. eine Familienpatin oder Familienhebamme zur Unterstützung und Entlastung zur Seite.

Ihr Arzt/Psychotherapeut kann Sie auf Ihren Wunsch hin schon sehr frühzeitig informieren, welche weiteren Unterstützungsangebote es außerhalb der medizinischen Versorgung in Ihrer Region gibt. Außerdem kann er mit Ihnen gemeinsam besprechen, welcher spezielle Hilfebedarf bei Ihnen vorliegt und Sie an die entsprechenden Angebote der Frühen Hilfen, weiter vermitteln.

Sie können diesen besonderen Informations- und Beratungsservice durch Ihren Arzt, bzw. Psychotherapeuten erhalten, wenn

- Sie schwanger sind oder für ein Kind unter drei Jahren zu sorgen haben
- Sie und das bis zu dreijährige Kind bei einer an der Vereinbarung teilnehmenden Krankenkasse versichert sind.

Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie zu, dass Sie diese besondere Beratung wünschen und in Anspruch nehmen wollen.

### Pflichten sowie Folgen bei Pflichtverstößen

Im Rahmen dieser Versorgung sind Sie für die Dauer Ihrer Teilnahme verpflichtet, ausschließlich die vertraglich gebundenen Ärzte/Psychotherapeuten in Anspruch zu nehmen.

Die Leistungen dieser besonderen Versorgung werden nicht von allen Ärzten/Psychotherapeuten erbracht. Welche Ärzte/Psychotherapeuten an dieser besonderen Versorgung teilnehmen, können Sie auf der Homepage Ihrer Krankenkasse oder der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter [www.kvbawue.de/Arztsuche/Profisuche](http://www.kvbawue.de/Arztsuche/Profisuche) Vereinbarung Frühe Hilfen nachlesen. Nehmen Sie stattdessen einen anderen Arzt/Psychotherapeuten ohne Genehmigung für diese Leistung in Anspruch, werden die Kosten nicht durch Ihre Krankenkasse getragen.

### Widerruf

Ihre Teilnahme an dieser besonderen Versorgung ist **freiwillig** und kann von Ihnen innerhalb von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift bei Ihrer Krankenkasse ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an Ihre Krankenkasse.

Die Widerrufsfrist beginnt erst dann, wenn Ihre Krankenkasse Sie über Ihr Widerrufsrecht schriftlich informiert hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Erfolgt die Belehrung erst nach Abgabe der Teilnahmeerklärung, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung bei Ihnen.

# Versicherteninformation „Frühe Hilfen“

## **Möglichkeiten zur Beendigung der Teilnahme**

Nach Ablauf der Widerrufsfrist sind Sie für die Dauer der besonderen Versorgung an die Teilnahme gebunden. Sie können Ihre Teilnahme jedoch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. bei einem Wohnortwechsel vor.

## **Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten**

Die Krankenkasse behandelt Ihre Daten vertraulich. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit Sozialdaten sind gewahrt und werden durch den Datenschutzbeauftragten Ihrer Krankenkasse überwacht.

Die im Rahmen dieser Versorgung erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten werden außerhalb dieses Vertrages nicht an Dritte weitergegeben und unterliegen der Schweigepflicht des Arztes. Die Daten werden nach Beendigung der Teilnahme gelöscht.